

Bezirksfachverband Basketball
Braunschweig – Nord e.V.



Geschäfts- und
Verwaltungsordnung

Stand: 26.04.2018

Inhaltsverzeichnis Teil 1	2
Prolog	3
I. Allgemeines	
§ 1 Grundlagen	3
II. Sportpraktische Arbeitstagung (SpAt)	
§ 2 Leitung der SpAt und Befugnisse	3
§ 3 Stimmberechtigung	3
§ 4 Tagesordnung	4
§ 5 Berichterstattung zur SpAt	4
§ 6 Redeordnung	4
§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung	5
§ 8 Anträge zur ordentlichen SpAt	5
§ 9 Anträge zur außerordentlichen SpAt	5
§ 10 Abstimmung	5
§ 11 Entlastung und Wahlen	6
§ 12 Protokoll zur SpAt	6
§ 13 Einspruchsfrist zum Protokoll	6
III. Vorstand	
§ 14 Aufgabenverteilung im Vorstand, Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokoll	7
§ 15 Schriftliche Abstimmungen	7
IV. Ausschüsse, Kommissionen	
§ 16 Verfahren	8
V. Geschäftsführung	
§ 17 Verwaltung	8
§ 18 Geschäftsstelle	8
VI. Schlussbestimmungen	
§ 19 Änderungen und Übergangsbestimmungen	9
§ 20 Inkrafttreten	9

Prolog

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Bezirksfachverbandes Basketball Braunschweig – Nord e.V.

Die nachfolgende Fassung der Geschäfts- und Verwaltungsordnung wurde von der Sportpraktischen Arbeitstagung am 26.04.2018 in Braunschweig beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

Die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Bezirksfachverbandes Basketball Braunschweig – Nord (BBSN) regelt die Organisation, die Arbeit und die Verwaltung des BBSN, seiner Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte sowie deren Zusammensetzung in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung und den übrigen Ordnungen.

II. Sportpraktische Arbeitstagung (SpAt)

§ 2 Leitung der SpAt und Befugnisse

- (1) Die Sportpraktische Arbeitstagung wird vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter – oder von einem anderen gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung, Rüge, Entzug des Rederechts oder Ausschluss von Teilnehmern.

§ 3 Stimmberechtigung

- (1) Die Stimmberechtigung regelt § 16 der Satzung.
- (2) Alle Mitglieder sowie weitere Teilnehmer haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Diese ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:
 - (a) Eröffnung der SpAt
 - (b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Stimmrechte
 - (c) Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - (d) Ehrungen
 - (e) Berichte des Vorstands:
 - (e1) Vorsitzender
 - (e2) Kassenwart
 - (e3) Sportwart
 - (e4) Jugendwart
 - (e5) Lehrwart
 - (e6) Schiedsrichterwart
 - (f) Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses
 - (g) Bericht der Kassenprüfer
 - (h) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - (i) Entlastung des Vorstands
 - (j) Einbringung des Wirtschaftsplans – Beratung und Beschlussfassung
 - (k) Beschlussfassung der vorgelegten Anträge und Genehmigung
 - (l) Wahlen (unter Nennung der zu wählenden Funktionen)
 - (m) Wahl des Tagungsortes für die nächste Sportpraktische Arbeitstagung
 - (n) Verschiedenes, Anfragen, Anregungen, Mitteilungen
 - (o) Schlusswort des Vorsitzenden
- (2) Die SpAt kann über eine andere Durchführung der Reihenfolge jeweils beschließen.

§ 5 Berichterstattung zur SpAt

- (1) Jedes Vorstandsmitglied und der Vorsitzende des Rechtsausschusses haben in der Sportpraktischen Arbeitstagung einen Tätigkeitsbericht abzugeben.
- (2) Die Berichte sind den Vereinen mit dem Protokoll zu übersenden.

§ 6 Redeordnung

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichtersteller oder dem Antragsteller in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (2) Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
- (3) Berichtersteller und Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - (a) Antrag auf Schluss der Debatte
 - (b) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
 - (c) Antrag auf sofortige Abstimmung
 - (d) Antrag auf Nichtbefassung
 - (e) Antrag auf Vertagung
 - (f) Antrag auf Kürzung der Redezeit
 - (g) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge

§ 8 Anträge zur ordentlichen SpAt

- (1) Anträge zur ordentlichen Sportpraktischen Arbeitstagung können von allen Mitgliedern sowie den Gliederungen und Organen des BBSN eingebracht werden.
- (2) Die Zulässigkeit von Anträgen von Mitgliedern zur ordentlichen SpAt ergibt sich durch:
 - (a) formgerechte Einreichung (Wiedergabe des neuen Wortlauts der zu ändernden Bestimmung),
 - (b) fristgerechte Einreichung (spätestens 2 Wochen nach der Einberufung beim Vorsitzenden).
- (3) Alle Anträge sind vom Vorstand zu prüfen, zu beraten und bis spätestens eine Woche vor dem Termin der SpAt den Mitgliedern per E-Mail zuzuleiten.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 9 Anträge zur außerordentlichen SpAt

Anträge zur außerordentlichen SpAt müssen zu ihrer Zulässigkeit spätestens bei deren Beginn mit schriftlicher Begründung vorliegen.

§ 10 Abstimmung

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren.

- (2) Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung der Versammlungsleiter.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Erheben der entsprechenden Stimmkarte, soweit eine geheime Abstimmung nicht mit mindestens einem Drittel der gültig abgegebenen Stimmen gewünscht wird.
- (4) Als gültig abgegebene Stimmen gelten nur Ja- oder Nein-Stimmen.

§ 11 Entlastung und Wahlen

Zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und zur Wahl des Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Seine Funktion endet mit der Wahl des Vorsitzenden.

- (1) Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber aus seinem Amt vorzeitig ausgeschieden ist.
- (2) Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung und die Annahme zur Kandidatur - schriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise - nachgewiesen ist.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§ 12 Protokoll zur SpAt

- (1) Über die SpAt ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach der SpAt den Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern sowie den Kommissionen und Ausschüssen zu übersenden.
- (4) Der Wortlaut der wichtigsten Beschlüsse, insbesondere soweit sie den Sportbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, ist unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen des BBSN zu veröffentlichen.

§ 13 Einspruchsfrist zum Protokoll

- (1) Den Empfängern des Protokolls nach § 12 steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu.
- (2) Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb von einem Monat nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingegangen ist.
- (3) Der Absendetermin ist mit Hinweis auf den Fristablauf in der E-Mail zu veröffentlichen.
- (4) Gehen innerhalb dieser Frist keine Einsprüche ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (5) Über Protokoll-Einsprüche entscheidet die folgende SpAt.

III. Vorstand

§ 14 Aufgabenverteilung im Vorstand, Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand beschließt die Verteilung der Aufgaben auf seine Mitglieder, soweit sie sich nicht aus der Satzung oder den Postenbezeichnungen ergeben.
- (3) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen für die Sportpraktische Arbeitstagung sinngemäß.
- (4) Der Vorstand nach § 18 Absatz (2) der Satzung ist beschlussfähig, wenn seine Sitzungen ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen zuzustellen ist. Beschlüsse, die über die interne Vorstandsarbeit von Bedeutung sind, sind umgehend bekannt zu geben.

§ 15 Schriftliche Abstimmungen

- (1) Der Vorsitzende kann zu wichtigen Fragen ein schriftliches Abstimmungsverfahren einleiten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben nach Erhalt der Unterlagen innerhalb von einer Woche abzustimmen.

- (3) Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

IV. Ausschüsse, Kommissionen

§ 16 Verfahren

Die Bestimmungen für die Sportpraktische Arbeitstagung und den Vorstand sind entsprechend anzuwenden.

- (1) Für die Sitzungen der Kommissionen, der Ausschüsse und des Beiräte gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - (a) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Rahmen der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Mittel.
 - (b) Zu den Sitzungen ist spätestens drei Wochen vorher unter Angabe von Tagungsort und -zeit einzuladen.
 - (c) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor der Sitzung unter Beifügung der entsprechenden Arbeitsunterlagen beim Vorsitzenden eingegangen sein und den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Sitzung mit der vollständigen Tagesordnung zur Kenntnis gebracht worden sein.
 - (d) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die SpAt sinngemäß.

V. Geschäftsführung

§ 17 Verwaltung

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Der Sitz der BBSN-Geschäftsstelle wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der möglichen Stimmen festgelegt.

§ 18 Geschäftsstelle

- (1) Die Aufgaben der BBSN-Geschäftsstelle regeln sich nach der vom Vorstand zu beschließenden Organisationsweisung.
- (2) Über die Besetzung entscheidet der Vorstand. Falls ein Geschäftsführer bestellt wurde, leitet dieser die Geschäftsstelle nach Maßgaben des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für:
 - (a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,

- (b) die laufenden Geschäfte sowie
- (c) die ihm weiter vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Änderungen- und Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in der jeweils nächsten Sportpraktischen Arbeitstagung.
- (2) Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der Geschäfts- und Verwaltungsordnung notwendig machen, ist der BBSN-Vorstand befugt, hierzu Änderungen dieser Ordnung zu beschließen; diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch die nächste Sportpraktische Arbeitstagung.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäfts- und Verwaltungsordnung tritt mit ihrer Annahme unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.
- (2) Die bisherige Geschäftsordnung wird hiermit ungültig.

- Ende der Geschäfts- und Verwaltungsordnung -